

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3347/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 19. November 2013 - 1 S 2381/13 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
den Richter Eichberger,
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 4. Dezember 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstei-
ligen Anordnung.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

(Wagner)
Amtsinspektorin

als Urkundst. eamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts